

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hörstel vom 16.09.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023) und aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 188), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 26.08.2015 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Die Benutzung

Die nach § 10 Archivgesetz NRW im Archiv der Stadt Hörstel verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und Regelungen der Stadt Hörstel dem nicht entgegenstehen.

Das Stadtarchiv Hörstel behält sich vor, Verfügbarkeiten zu verändern oder einzuschränken.

§ 2 Die Art der Benutzung

(1) Die Benutzung findet grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hörstel in Anwesenheit des Fachpersonals bzw. dessen Vertreter statt. Sie kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen und Publikationen
- c) für Veröffentlichungen in den Medien
- d) für private Interessen (z. B. Familienforschung)

(2) Die Archivalien werden nach dem Ermessen des Stadtarchivs Hörstel vorgelegt

- a) im Original oder
- b) als Kopie / Reproduktion.

(3) Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weiter gehende Hilfen, z. B. beim Lesen von Schriften, besteht kein Anspruch.

(4) Die Einsichtnahme in die Archivalien sowie die allgemeine archivfachliche Beratung ist gebührenfrei.

§ 3 Der Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut der Stadt Hörstel wird schriftlich beantragt. Name, Anschrift, Telefonnummer sowie der Zweck der Benutzung werden dabei abgefragt. Bei der Beantragung der Nutzung von Bildern ist der Verwendungszweck, bei Publikationen der Titel, die Auflagenhöhe und das Erscheinungsdatum anzugeben. Bildnutzer sind verpflichtet, die Herkunft des Bildes (Stadtarchiv Hörstel) zu nennen und, falls bekannt, den Urheber.

(2) Der Benutzer gibt bei der Beantragung eine schriftliche Erklärung ab, dass er bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte, betreffend Bild- und Filmmaterial auch die Nutzungsrechte beachtet und Verstöße gegen diese selbst vertreten wird.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Basis von Archivgut der Stadt Hörstel beruht, ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung eines Bildes muss ebenfalls durch ein Belegexemplar nachgewiesen werden.

(4) Nicht antragspflichtig ist die Nutzung eines Bildes, das mit einem Wasserzeichen (© Stadtarchiv Hörstel) versehen ist und für Bildungsveranstaltungen (Tag der Archive, Ausstellungen etc.) und den Schulunterricht eingesetzt wird. Ein gebührenfreier Download darf in diesem Fall erfolgen.

§ 4 Die Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann zu genehmigen.

(2) Der Antrag auf Benutzung kann abgelehnt werden, wenn die Archivalien durch Dienststellen der Stadt Hörstel benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand gefährdet ist.

(3) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn der Benutzer Archivgut beschädigt, verändert oder unsachgemäß behandelt oder bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

(4) Die Genehmigung zur Nutzung von Bildern und Filmen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Besteht eine Gebührenpflicht, erfolgt die Genehmigung nach Eingang der Zahlung. Die Genehmigung gilt einmalig für den genannten Zweck und ist nicht an Dritte übertragbar. Eine Weitergabe der Bilder ist nicht gestattet, auch nicht die eines gebührenfreien Bildes.

(5) Für eine Darstellung von Bildern und Filmen in Internetforen wird keine Nutzungsgenehmigung erteilt.

§ 5 Die Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Hörstel verwahrt wird, kann nach § 7 Archivgesetz NRW in der Regel 30 Jahre nach Schließung der jeweiligen Akte eingesehen / benutzt werden. In besonderen Fällen beträgt die Dauer der Sperrfrist 60 Jahre.

(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen, wenn andere Daten nicht bekannt sind (§ 7 Archivgesetz NRW).

Hat eine betroffene Person zu Lebzeiten abweichende Bestimmungen veranlasst, so gelten diese vorrangig.

(3) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

§ 6 Die Benutzung nichtamtlichen Archivgutes

Für die Benutzung nichtamtlichen Archivgutes gelten die Regelungen aus § 5, sofern nicht mit dem Verfügungsberechtigten des überlassenen Archivgutes andere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 7 Leihgaben an andere Archive

In besonderen Fällen können Archivalien an andere Archive zur Benutzung entliehen werden. Entstehende Kosten trägt der Leihnehmer.

§ 8 Reproduktionen

Kopien können in begrenztem Umfang angefertigt werden, sofern der Zustand des Archivgutes dies zulässt. Das Abfotografieren mit einer Digitalkamera ist gestattet. Eine Wiedergabe in Veröffentlichungen muss genehmigt und die Quelle in der Publikation benannt werden.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien und Leistungen, die über die allgemeine Beratung hinausgehen, sind der Gebührenordnung der Stadt Hörstel zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.